



**University of
Applied Sciences
St. Pölten**

Nostrifizierung und EU- EWR-Anerkennung

Frequently Asked Questions (FAQ)

Version 1.4. vom 08.04.2024

I.	Unterscheidung Nostrifizierung/Berufliche Anerkennung	3
II.	Nostrifizierung	3
II.1.	Was versteht man unter Nostrifizierung?	3
II.2.	Unter welchen Voraussetzungen ist ein Nostrifizierungsverfahren möglich?	3
II.3.	Welche Studien können an der FH St. Pölten nostrifiziert werden?	4
II.4.	Was wird in einem Nostrifizierungsverfahren geprüft?	4
II.5.	Wann werden Ergänzungsprüfungen aufgetragen?	4
II.6.	Wer entscheidet in welcher Form über den Antrag auf Nostrifizierung?	5
II.7.	Wie und wo ist die Nostrifizierung an der FHSTP zu beantragen?	5
II.8.	Welche Unterlagen sind einem Antrag auf Nostrifizierung beizulegen?	5
II.9.	Wie hoch ist die Nostrifizierungstaxe?	7
II.10.	Wie hoch sind die Kosten für Übersetzungen?	7
II.11.	Welche Kosten fallen für allfällige Ergänzungsprüfungen an?	7
II.12.	Wie lange dauert das Verfahren der Nostrifizierung?	7
II.13.	Was kann man tun, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen wird?	8
III.	Berufliche Anerkennung (EU/EWR)	8
III.1.	Was ist unter beruflicher Anerkennung zu verstehen?	8
III.2.	Wer kann die berufliche Anerkennung beantragen?	8
III.3.	Wo ist die berufliche Anerkennung zu beantragen?	8
III.4.	Wie erfolgt die Entscheidung über den Antrag auf berufliche Anerkennung?	9
III.5.	Absolvierung von Anpassungslehrgang/Ergänzungsprüfung an FH St. Pölten?	9
IV.	Links	10
V.	Kontakt und Information	11

I. Unterscheidung Nostrifizierung/Berufliche Anerkennung

Es ist grundsätzlich zwischen **Nostrifizierung** (=Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse) und der **beruflichen Anerkennung** (EU-EWR-Anerkennung) zu unterscheiden:

Dem Verfahren

- der **Nostrifizierung** sind insbesondere Studienabschlüsse (akademische Grade) aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR/Schweiz),
- jenem der **beruflichen Anerkennung** Ausbildungs- bzw. Qualifikationsnachweise aus EU/EWR/Schweiz sowie unter gewissen Voraussetzungen auch aus Drittstaaten zugänglich.

II. Nostrifizierung

II.1. Was versteht man unter Nostrifizierung?

Unter Nostrifizierung im Sinne des § 6 Abs 6 Fachhochschulgesetz (FHG) ist die Anerkennung eines ausländischen (Fach-)Hochschul-Studienabschlusses (akademischen Grades) als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Fachhochschul-Studiums durch die Kollegiumsleitung einer Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Wege eines Verwaltungsverfahrens zu verstehen.

Nach erfolgter Nostrifizierung kann der*die Berechtigte

- den entsprechenden inländischen akademischen Grad führen und
- ist zur Ausübung jener Berufe berechtigt, welche in Österreich den entsprechenden Studienabschluss erfordern.

Die Nostrifizierung ist von der Zulassung zu einer Reihe von akademischen Berufen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere den Anerkennungsrichtlinien innerhalb der EU/des EWR (+Schweiz), zu unterscheiden (siehe „Berufliche Anerkennung“).

II.2. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Nostrifizierungsverfahren möglich?

Ein Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen (Fach-)Hochschule absolvierten Studienabschlusses (akademischen Grades) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung **zwingend** für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung des Antragstellers*der Antragstellerin in Österreich **erforderlich** ist.

Besteht der Berufszugang ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere den Anerkennungsrichtlinien innerhalb der EU/des EWR (+Schweiz), ist der Nostrifizierungsantrag nicht zulässig (siehe „Berufliche Anerkennung“).

Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Fachhochschul-Kollegien einzubringen.

Zu beachten ist diesbezüglich auch der Punkt „**Welche Unterlagen sind einem Antrag auf Nostrifizierung beizulegen?**“.

II.3. Welche Studien können an der FH St. Pölten nostrifiziert werden?

An der FH St. Pölten kann für folgende Studiengänge ein Antrag auf Nostrifizierung gestellt werden:

- Physiotherapie (Bachelor)
- Diätologie (Bachelor)
- Gesundheits- und Krankenpflege (Bachelor)
- Soziale Arbeit (Bachelor)

II.4. Was wird in einem Nostrifizierungsverfahren geprüft?

Die Kollegiumsleitung hat zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers*der Antragstellerin hinsichtlich

- der Anforderungen (niveaumäßige Einordnung: Bakkalaureats-, Diplom-, Doktoratsstudium),
- des Gesamtumfanges (ECTS-Anrechnungspunkte) sowie
- der Studieninhalte

so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist (Gleichwertigkeitsprüfung).

Jene Fächer, die nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden, können in die Gleichwertigkeitsprüfung nicht mit einbezogen werden.

II.5. Wann werden Ergänzungsprüfungen aufgetragen?

Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der*die Antragsteller*in das Recht, diese von der Kollegiumsleitung mittels Bescheides aufgetragenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche*r Studierende*r zu absolvieren.

Müssten solche **Ergänzungsprüfungen** in einem offenkundig unverhältnismäßigen Ausmaß aufgetragen werden, kann die Nostrifizierung nicht erteilt werden, weshalb ein Antrag in diesem Fall abzuweisen ist. Ein offenkundig unverhältnismäßiges Ausmaß ist anzunehmen, wenn die Vorschreibung einzelner Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von mehr als 25% des durch den Studienplan der österreichischen Studienrichtung geforderten Leistungsumfanges notwendig wäre.

II.6. Wer entscheidet in welcher Form über den Antrag auf Nostrifizierung?

Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen (Fach-)Hochschule erworbenen Studienabschlusses (akademischen Grades) entscheidet die Kollegiumsleitung jener Fachhochschule/ Hochschule für Angewandte Wissenschaften, an welche der Antrag gestellt wird und die den entsprechenden Studiengang durchführt, mit Bescheid.

Im Nostrifizierungsbescheid ist festzulegen,

- welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und
- welchen inländischen akademischen Grad der*die Antragsteller*in anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.

Die Ausfertigung des Nostrifizierungsbescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde (Diplom), zu vermerken.

Wurde die Nostrifizierung – insbesondere durch gefälschte Zeugnisse – erschlichen, ist sie bescheidmäßig zu widerrufen.

II.7. Wie und wo ist die Nostrifizierung an der FHSTP zu beantragen?

Für die Beantragung der Nostrifizierung von Hochschul-Studienabschlüssen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten ist das Formular „**Antrag auf Nostrifizierung**“ im Download-Bereich zu verwenden und ausgefüllt entweder per E-Mail oder Post samt allen zusätzlich erforderlichen Dokumenten zu übersenden an:

Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH
Kollegiumsleitung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten
Campus Platz 1
A-3100 St. Pölten

II.8. Welche Unterlagen sind einem Antrag auf Nostrifizierung beizulegen?

Mit diesem Antrag auf Nostrifizierung hat der*die Antragsteller*in

1. den Reisepass,
2. im Original vorzulegen und als notariell beglaubigte Abschrift zu übermitteln:
 - a. die Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums, welches Gegenstand der Nostrifizierung sein soll, in Originalsprache mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,

- b. eine autorisierte deutsche Übersetzung der Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums, welches Gegenstand der Nostrifizierung sein soll, mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
 - c. die Urkunde über die allgemeine Universitätsreife (§ 64 UG 2002) in Originalsprache mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
 - d. eine autorisierte deutsche Übersetzung der Urkunde über die allgemeine Universitätsreife (§ 64 UG 2002) mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen;
3. als Fotokopie zu übermitteln:
- a. sämtliche Nachweise (wie insbesondere Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche und/oder praktische Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, u.a.) über das an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierte Studium in Originalsprache
 - b. sämtliche Nachweise (wie insbesondere Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche und/oder praktische Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, u.a.) über das an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierte Studium als autorisierte deutsche Übersetzung,
 - c. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf mindestens B2-Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) in deutscher Sprache,
 - d. einen tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - e. die Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) in Originalsprache,
 - f. eine Inhaltsangabe (Abstract) der Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) in deutscher Sprache sowie
4. fakultativ als Fotokopie:
- a. einen Nachweis über den Status der ausländischen Bildungseinrichtung als anerkannte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung (z.B. www.anabin.de, ENIC NARIC Austria www.aais.at, u.a.)

Wird ein anderer Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache vorgelegt, so kann die Kollegiumsleitung den jeweiligen Nachweis im Einzelfall (allenfalls nach Einholung von Fachgutachten) anerkennen.

Urkunden und Unterlagen sind auf Verlangen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, jene Urkunde(n) über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

Sämtliche nicht in Österreich ausgestellte Urkunden/Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein (diplomatische Beglaubigung).

Weist der Antrag auf Nostrifizierung Mängel auf (unvollständige Urkunden, fehlende Beglaubigung, etc.), so wird seitens der Kollegiumsleitung deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufgetragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist bescheidmäßig zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

II.9. Wie hoch ist die Nostrifizierungstaxe?

Nostrifizierungstaxe: Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150,00 Euro und wird im Zuge des Verfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

II.10. Wie hoch sind die Kosten für Übersetzungen?

Übersetzungen: Für erforderliche Übersetzungen anfallende Kosten sind von der Nostrifizierungstaxe nicht erfasst. Um die Kosten für eine notwendige Übersetzung abschätzen zu können, wird die Kontaktaufnahme zu einem*einer in Österreich beideten Übersetzer*in empfohlen.

II.11. Welche Kosten fallen für allfällige Ergänzungsprüfungen an?

Der*die Antragsteller*in hat das Recht, jene von der Kollegiumsleitung mittels Bescheid vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche*r Studierende*r zu absolvieren.

1 Semesterwochenstunde (SWS) Bachelorstudiengang	€ 35,00
1 Semesterwochenstunde (SWS) Masterstudiengang	€ 45,00

Der insgesamt zu zahlende Betrag ist jedenfalls mit € 363,36/Semester gedeckelt. Zusätzlich wird von der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) der ÖH-Beitrag pro Semester eingehoben.

II.12. Wie lange dauert das Verfahren der Nostrifizierung?

Über Anträge auf Nostrifizierung entscheidet die Kollegiumsleitung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten per Bescheid spätestens **drei Monate nach Einlangen des schriftlichen Antrages** samt aller notwendigen Unterlagen.

II.13. Was kann man tun, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen wird?

Wenn der Antrag auf Nostrifizierung auf Grund mangelnder Gleichwertigkeit des in- und ausländischen Studiums rechtskräftig abgewiesen wird, kann sich der*die Antragsteller*in für das reguläre Aufnahmeverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten als ordentliche*r Studierende*r bewerben. Nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren kann der*die Antragsteller*in die Anrechnung der bereits im Ausland absolvierten Prüfungen für das jeweilige Fachhochschul-Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten beantragen.

Gegen Bescheide der Kollegiumsleitung hinsichtlich Nostrifizierung ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

III. Berufliche Anerkennung (EU/EWR)

III.1. Was ist unter beruflicher Anerkennung zu verstehen?

Die berufliche Anerkennung beruht insbesondere auf EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (insb. EU-Richtlinie 2005/36/EG) und verfolgt das Ziel, die berufliche Mobilität und zugleich die Sicherheit für Kundinnen*Kunden, Patientinnen*Patienten, Klientinnen*Klienten sowie Chancengleichheit (Konkurrenz mit Regeln) unter den Berufstätigen in der Europäischen Union abzusichern.

III.2. Wer kann die berufliche Anerkennung beantragen?

- EU-/EWR-/Schweizer-Bürger*innen sowie
- auf Grund von EU- oder Völkerrecht diesen gleichgestellte Drittstaatsangehörige.

III.3. Wo ist die berufliche Anerkennung zu beantragen?

Bei Berufen im Geltungsbereich des MTD-Gesetzes:

Bundesminister*in für Gesundheit
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesamtsgebäude
Abteilung II/A/2, 2. Stock

Radetzkystraße 2
1030 Wien
T: +43-1/711 00-Klappe
I: www.bmg.gv.at
Bundesministerium für Gesundheit – Kontakt/Erreichbarkeit

Bei Berufen im Geltungsbereich des NÖ Kinder- und JugendhilfeG:

Landesregierung NÖ
Amt der Landesregierung NÖ
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Personalangelegenheiten A
Landhausplatz 1/Haus 6
3109 St. Pölten
T: +43(2742)9005-12009
E-Mail: post.lad2@noel.gv.at
I: www.noel.gv.at

Bei Berufen im öffentlichen Dienst (Auswahl):

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG): Leiter*in der Zentralstelle
NÖ Landes-Bedienstetengesetz: NÖ Landesregierung
NÖ Gemeindebeamtendienstordnung: Gemeinderat

Die für die berufliche Anerkennung jeweils zuständigen Stellen sind zudem unter www.berufsanerkennung.at abrufbar.

III.4. Wie erfolgt die Entscheidung über den Antrag auf berufliche Anerkennung?

Die Entscheidung über die berufliche Anerkennung ergeht per Bescheid. Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

- der erfolgreichen Absolvierung eines höchstens dreijährigen **Anpassungslehrganges** oder
- einer **Eignungsprüfung** zu knüpfen,

wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet.

Die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung steht dabei dem*der Antragsteller*in zu.

III.5. Absolvierung von Anpassungslehrgang/Ergänzungsprüfung an FH St. Pölten?

Falls ein Bescheid über die berufliche Anerkennung zugestellt wurde und der darin vorgeschriebene Anpassungslehrgang bzw. die Ergänzungsprüfung auf Grund des Studienangebotes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten absolviert werden kann, ist die Zulassung als außerordentliche Studierende*r an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten möglich. Nähere Informationen diesbezüglich erhält man im jeweiligen Studiengangssekretariat.

IV. Links

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
(www.bmfwf.gv.at)

- BMFWF – ENIC/NARIC Austria – Anerkennung von Hochschulabschlüssen:
 - <https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/anerkennung.html>
- BMFWF – Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem (AAIS):
 - <https://www.aais.at/>

Berufliche Anerkennung

- Berufliche Anerkennung Österreich (www.berufsanerkennung.at)
- Berufliche Anerkennung BRD (www.anerkennung-in-deutschland.de)
- Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse BRD (www.anabin.de)

Beglaubigung und Übersetzung

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Beglaubigungsliste Hochschulwesen, März 2024):
https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/OeAD_Hauptmenueseiten/Studieren_Forschen_Lehren/ENIC_NARIC_PDFs/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen.pdf
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres:
<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/urkunden-und-beglaubigungen/beglaubigung-apostille/>
- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Apostille):
<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/apostille>
- Liste der in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher/innen (<http://www.sdgliste.justiz.gv.at/>)

V. Kontakt und Information

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung Minoritenplatz 3 A-1010 Wien	ENIC NARIC Austria Tel.: (0043/1) 53120/5925 E-Mail: naric@bmbwf.gv.at I: https://www.aais.at/
Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten / University of Applied Sciences Campus Platz 1 A-3100 St. Pölten	Kollegiumsleitung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten E-Mail: recht@ustp.at I: www.ustp.at